

# **Ehrengerichtsordnung des Holländischer Schäferhund Club Deutschland e. V.**

## **§ 1 Grundregel, Zuständigkeit**

Die Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ergänzt dessen § 40. Die Anrufung des Ehrengerichts ist erst möglich nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand.

Das Ehrengericht wird tätig:

- als Berufungsinstanz gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands
- auf Antrag des Vorstands im Falle der eigenen Befangenheit (nach §40 (f) der Satzung)

Änderungen der Ehrengerichtsordnung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich.

## **§ 2 Zusammensetzung des Ehrengerichts**

- (1) Das Ehrengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden muss eine rechtserfahrene Person innehaben.
- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen dem Verein als Mitglieder angehören und sollen in der Kynologie erfahren sein.

## **§ 3 Unabhängigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen keine Weisungen des Vorstandes oder sonstiger Amtsträger erhalten. Sie sind ausschließlich der Satzung (einschl. aller dort in Bezug genommenen Anlagen) und den Ordnungen des Vereins und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterworfen und nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht Amtsträger des Vereins sein.
- (3) Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßig Vergütungen erhalten.
- (4) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er, sein (früherer) Ehegatte, eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war, oder mit der er in Hausgemeinschaft lebt oder lebte, Partei ist.
- (5) Wird ein Mitglied des Ehrengerichts von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Ehrengericht mit dem gewählten Stellvertreter des abgelehnten Mitglieds über diesen Befangenheitsantrag. Die Besorgnis der Befangenheit kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich geltend gemacht wird.

## **§ 4 Bestellung und Amtsdauer des Ehrengerichts**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Ehrengerichts einschl. eines Stellvertreters für jedes Ehrengerichtsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichts bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 5 Antragstellung**

- (1) Betreibt der Vorstand des Vereins ein Verfahren, so hat er beim Vorsitzenden des Ehrengerichts elektronisch die Antragsschrift einzureichen. Diese muss die Gründe für die Durchführung des Verfahrens benennen. Beweismittel sind beizufügen bzw. zu benennen.
- (2) Legt ein Vereinsmitglied Berufung gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes ein, so bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach Prüfung der Berufungsschrift, ob und welche weiteren Erklärungen vom Antragsteller zur sachgerechten Förderung des Verfahrens beizubringen sind (Hinweispflicht). Die Fristsetzung muss in diesem Fall mindestens einen Monat betragen. Innerhalb derselben Frist ist vom Antragsteller ein Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 € auf ein vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zu bezeichnendes Konto einzuzahlen. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins das Ehrengericht des Vereins anruft.

## **§ 6 Zurückweisung eines Antrags**

- (1) Der Ehrengerichtsvorsitzende kann Berufungen zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 39 (b) der Satzung gestellt worden sind oder wenn der Vorschuss nicht fristgerecht nachgewiesen ist.
- (2) Die Zurückweisung teilt der Ehrengerichtsvorsitzende dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mit.

## **§ 7 Verfahrensgestaltung**

- (1) Bleibt ein Verfahren beim Ehrengericht anhängig, so ist den Beteiligten die Besetzung des Ehrengerichts, in der entschieden wird, bekannt zu geben. Es liegt im Ermessen des Ehrengerichts, ob er aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheidet.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrengerichts. Die Beteiligten sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens 30 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief (Vereinsmitglied) bzw. elektronisch (Vorstand) zu informieren. Das Vereinsmitglied ist darauf hinzuweisen, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern eine ausreichende Entschuldigung nicht eingereicht wird.
- (3) Entscheidet das Ehrengericht im schriftlichen Verfahren, so ist das schriftliche Verfahren ausdrücklich anzuordnen. Die erste Äußerungsfrist für das Vereinsmitglied muss mindestens 30 Tage betragen. Sie beginnt frühestens am Tage des Erhalts des Einschreibens. Auf etwaige weitere Stellungnahmen des Vorstands muss dem Vereinsmitglied mindestens 14 Tage Zeit zur Reaktion verbleiben.

## **§ 8 Mündliche Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung. Über dieselbe ist ein Protokoll zu errichten, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Von diesem Protokoll, das von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben ist, haben alle Verfahrensbeteiligten nach Abschluss der Verhandlung eine Abschrift zeitnah zu erhalten.

- (2) Zu Beginn der Verhandlung teilt der Vorsitzende dem Betroffenen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat auf jeden Fall das letzte Wort. Das Ehrengericht entscheidet in geheimer Beratung. Über den Verlauf dieser Beratung ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 9 Entscheidungen**

- (1) Das Ehrengerichts fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Im Kostenauspruch der Entscheidung wird nach billigem Ermessen darüber entschieden, wer die Kosten der Anrufung des Ehrengerichts (einschl. etwaiger Kosten für Beweismittel) trägt. Auslagen der Parteien (z. B. Reisekosten, Rechtsanwaltskosten) werden nicht erstattet.
- (3) Die Entscheidung des Ehrengerichts wird dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zugestellt. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist nicht gegeben.

**Stand 24.03.2013**